



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin  
durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt Aschersleben und Berlin-Kleinmachnow  
Zusammengestellt und bearbeitet von *Diplomlandwirt H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow*

## Gesetze und Verordnungen

### Groß-Berlin

**Neunte Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – Bekämpfung des Kartoffelnematoden –**  
Vom 12. September 1959 (VOBl. I S. 713)

Auf Grund des § 11 der Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen vom 8. Januar 1954 (VOBl. I S. 12<sup>1)</sup> wird im Einvernehmen mit der Abteilung Handel und Versorgung des Magistrats von Groß-Berlin folgendes bestimmt:

#### § 1

Die vom Minister für Land- und Forstwirtschaft erlassene Zehnte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – Bekämpfung des Kartoffelnematoden – vom 24. Juni 1959 (GBl. I S. 614<sup>2)</sup> gilt, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, für Groß-Berlin.

#### § 2

(1) An die Stelle des Rates des Bezirkes tritt der Magistrat von Groß-Berlin.

(2) An die Stelle der Räte der Gemeinden, der Städte und der Kreise treten die Räte der Stadtbezirke.

(3) Die Aufgaben des Pflanzenschutzdienstes bzw. des Pflanzenschutzagronomen werden von der MTS Groß-Berlin wahrgenommen.

#### § 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatt für Groß-Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen – Bekämpfung des Kartoffelnematoden vom 6. August 1954 (VOBl. I S. 420<sup>3)</sup> außer Kraft.

Berlin, den 12. September 1959

Der Magistrat von Groß-Berlin  
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

MATTNER  
Stadtrat

### Bundesrepublik Deutschland

**Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von gefährlichen Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Pflanzenbeschauverordnung).** Vom 23. August 1957\* in der Fassung der Verordnung zur **Änderung der Pflanzenbeschauverordnung** vom 10. Juni 1958\* und der Zweiten Verordnung zur **Änderung der Pflanzenbeschauverordnung** vom 20. Februar 1959.<sup>1)</sup>

Auf Grund des § 3 Nr. 1 bis 5 und des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayrischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

#### § 1

Die in Ziffer 1 der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger und Schädlinge der Kulturpflanzen dürfen nicht aus dem Ausland eingeführt werden.

#### § 2

(1) Die in Anlage 2 genannten Pflanzen und anderen Gegenstände dürfen aus dem Ausland nicht eingeführt werden, soweit die in dieser Anlage bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Pflanzen im Sinne dieser Verordnung sind auch Pflanzenteile einschließlich der Früchte und Samen.

#### § 3

(1) Pflanzen, die von den in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen befallen sind, dürfen aus dem Ausland nicht eingeführt werden. Das gleiche gilt für andere Gegenstände, die Träger der genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge sind. Wird in

<sup>1)</sup> (Beilage Nachrichtenblatt 1954, H. 4, S. 15)

<sup>2)</sup> (Beilage Nachrichtenblatt 1959, H. 9, S. 33)

<sup>3)</sup> (Beilage Nachrichtenblatt 1954, H. 10, S. 40)

<sup>1)</sup> (Amdl. Pfl. Best. d. Biologischen Bundesanstalt, N. F. Bd. XIII, H. 1, S. 10)

\* (nicht veröffentlicht)

einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzen Befall festgestellt, dürfen die übrigen Pflanzen nur eingeführt werden, wenn sie des Befalls nicht verdächtig sind und eine Ausbreitung der Krankheitserreger oder Schädlinge beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint. Der Pflanzenschutzdienst kann die Einfuhr von Früchten bei geringfügigem Befall mit der San-José-Schildlaus vom 1. Dezember bis zum 31. März im Einzelfall zulassen, wenn die Früchte unter seiner Aufsicht unverzüglich der Verarbeitung zugeführt werden.

(2) Pflanzen der in Ziffer II der Anlage 1 genannten Art, die von den dort genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen befallen sind, dürfen nicht aus dem Ausland eingeführt werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Pflanzenschutzdienst kann die Einfuhr im Einzelfall zulassen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

#### § 4

Die in Anlage 3 genannten Pflanzen dürfen unbeschadet der Vorschriften der §§ 2 und 3 aus dem Ausland nur eingeführt werden, wenn sie an der Einlaßstelle (§ 8) unter Aufsicht des Pflanzenschutzdienstes wirksam entseucht worden sind.

#### § 5

Bei der Einfuhr der in Anlage 4 genannten Pflanzen gelten zusätzlich die dort genannten besonderen Voraussetzungen.

#### § 6

(1) Werden Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art, die von den dort genannten Schädlingen befallen sind, aus dem Ausland eingeführt, so hat der Pflanzenschutzdienst anzuordnen, daß die Pflanzenerzeugnisse zu entseuchen, zu verarbeiten und wieder auszuführen sind. Er kann dabei Fristen setzen und Auflagen machen. Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzenerzeugnisse Befall festgestellt, so darf von Anordnungen nach Satz 1 bei den übrigen Pflanzenerzeugnissen nur abgesehen werden, wenn diese des Befalls nicht verdächtig sind.

(2) Der Pflanzenschutzdienst kann von Anordnungen nach Absatz 1 absehen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.

#### § 7

(1) Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse der in Ziffer I der Anlage 6 genannten Art, die aus den dort genannten Ländern stammen, dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des Ursprungslandes beigelegt ist.

(2) Das Pflanzengesundheitszeugnis nach Absatz 1 muß dem Muster der Anlage 7 entsprechen. Es muß in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt sein. An die Stelle der deutschen Fassung kann eine amtlich beglaubigte deutsche Übersetzung treten. Das Pflanzengesundheitszeugnis darf nicht früher als 20 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse das Ursprungsland verlassen haben.

(3) Pflanzenerzeugnisse der in Ziffer II der Anlage 6 genannten Art dürfen nur eingeführt werden, wenn ihnen ein amtliches Pflanzengesundheitszeugnis des letzten Abgangslandes beigelegt ist. Absatz 2 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Ursprungslandes das letzte Abgangsland tritt.

(4) Ist eine Sendung außerhalb des Ursprungslandes aufgeteilt worden, so genügt es, wenn jeder neuen Sendung eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Pflanzengesundheitszeugnisses und eine amtliche Bescheinigung des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Aufteilung vorgenommen worden ist, nach dem Muster der Anlage 8 beigelegt sind.

(5) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse im Ausland entseucht worden, so sollen in dem Pflanzengesundheitszeugnis oder in der Bescheinigung nach Absatz 4 von dem Pflanzen-

schutzdienst des Landes, in dem die Entseuchung vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt, die Art der Behandlung und ihre Dauer sowie das Mittel der Entseuchung und seine Konzentration angegeben sein.

(6) Die in Absatz 1, 3 und 4 genannten Unterlagen sind dem Pflanzenschutzdienst zu seinen Dienstkosten zu überreichen, wenn die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

#### § 8

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse dürfen nur über die aus Anlage 9 ersichtlichen Zollstellen nach Maßgabe dieser Anlage eingeführt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann vorübergehend in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Einfuhr über andere als die in Anlage 9 genannten Zollstellen zulassen, wenn eine Einfuhr über diese ganz oder teilweise nicht möglich ist.

#### § 9

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle nach Maßgabe der Ziffer III dieser Anlage zu untersuchen. Die Untersuchungen erstrecken sich auch auf die Verpackung und auf den Laderaum des Beförderungsmittels.

(2) Bei Flugsendungen genügt die Untersuchung vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle des Bestimmungsflughafens.

(3) Werden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in einen Freihafen verbracht, so sind sie spätestens unverzüglich nach der Entladung zu untersuchen.

(4) In einem Seehafen dürfen Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art nach der Zollabfertigung untersucht werden; die Untersuchung muß jedoch spätestens beim Entladen stattfinden.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Pflanzenerzeugnissen der in Anlage 5 genannten Art in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Untersuchung an anderen als den in Anlage 9 genannten Zollstellen zulassen, wenn eine Untersuchung bei diesen ganz oder teilweise nicht möglich ist.

#### § 10

Die §§ 4 und 7 bis 9 gelten für die in Anlage 10 genannten Gegenstände nicht, soweit sich aus dieser Anlage Erleichterungen ergeben.

#### § 11

(1) § 3 Abs. 2 und die §§ 4 bis 9 gelten nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen und die Durchfuhr von Postsendungen

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 5 und 7 gelten nicht für die Durchfuhr über Freihäfen.

(3) Die §§ 4 bis 9 gelten nicht

1. für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wenn sie von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden;

2. für die Einfuhr von Saat- und Pflanzgut für Grundstücke innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden.

#### § 12

Pflanzen und andere dieser Verordnung unterliegende Gegenstände, die nicht nach § 9 einer Untersuchung bei der Einfuhr bedürfen, müssen nur untersucht werden, wenn ein Anhaltspunkt für einen Befall mit den in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregern oder Schädlingen gegeben ist.

### § 13

(1) Der Untersuchung unterliegende Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände können von der Einfuhr zurückgewiesen werden, wenn der Einführende sie nicht so darlegt, daß die Untersuchung ordnungsgemäß vorgenommen werden kann und wenn er nicht die für die Untersuchung erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr nach Anordnung des Pflanzenschutzdienstes trifft.

(2) Einführender ist, wer die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder anderen Gegenstände im Zeitpunkt der Untersuchung im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz hat.

### § 14

(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann in Einzelfällen Ausnahmen von § 2 für bewurzelte Reben und für Edelreiser von Rosen und Obstgehölzen zulassen, wenn die Versorgung mit den genannten Pflanzen im Inland gefährdet ist und die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge aus dem Ausland eingeschleppt werden.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen:

1. Ausnahmen von den §§ 1 bis 7, 9 und 12 zulassen, wenn die Einfuhr zu wissenschaftlichen Zwecken für das Gebiet ihres Landes notwendig erscheint;
2. Ausnahmen von den §§ 2, 4 und 9 für Pflanzen zulassen, die auf größeren Pflanzenausstellungen im Gebiete ihres Landes gezeigt werden sollen;
3. Ausnahmen von § 2 im kleinen Grenzverkehr für trockenes Rebholz und gebrauchte Weinbergpfähle zulassen, wenn die Gewähr besteht, daß keine der in Ziffer I der Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserreger oder Schädlinge aus dem Ausland eingeschleppt werden.

### § 15

Auf Anordnung des Pflanzenschutzdienstes sind eingeführte Pflanzen und andere Gegenstände unverzüglich aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung zu entfernen, wenn sie nach den vorstehenden Vorschriften von der Einfuhr ausgeschlossen sind oder wenn eine auf den Vorschriften dieser Verordnung beruhende Anordnung oder Auflage nicht oder nicht fristgemäß erfüllt wird. Ist die Entfernung nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so kann der Pflanzenschutzdienst, soweit dies zur Verhütung der Ausbreitung eines der in Anlage 1 genannten gefährlichen Krankheitserregers oder Schädlinge notwendig ist, ihre Vernichtung oder, soweit dies ausreicht, ihre Entseuchung anordnen.

### § 16

(1) Für die Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach dieser Verordnung werden je Sendung Gebühren nach Maßgabe der Anlage 11 erhoben.

(2) Sendung im Sinne dieser Verordnung ist eine Warenmenge, die mit einem oder mehreren gleichartigen Beförderungsmitteln von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandt oder vom unmittelbaren Besitzer auf eigene Rechnung befördert und gleichzeitig zur Untersuchung vorgelegt wird.

### § 17

(1) Gebührenschuldner ist

1. der Einführende (§ 13 Abs. 2),
2. wer die Zahlung von Gebühren durch Erklärung gegenüber dem Pflanzenschutzdienst übernommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 18

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn die in § 16 bezeichnete Untersuchung durchgeführt ist.

(2) Der Pflanzenschutzdienst setzt die Gebühren fest und zieht den Gebührenbetrag vom Gebührenschuldner ein.

(3) Die Gebührenschuld wird mit Bekanntgabe der Anforderung des Gebührenbetrages fällig.

(4) Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen einen angemessenen Gebührevorschuß einzuzahlen. Er ist einzufordern, wenn der Eingang der Gebühren gefährdet erscheint oder wenn der Gebührenschuldner mehrfach Gebühren nicht rechtzeitig entrichtet hat.

### § 19

Einziehung, Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren richten sich nach Landesrecht.

### § 20

Die §§ 1 bis 19 gelten entsprechend, wenn Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände aus dem Saarland in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

### § 21

Diese Verordnung gilt nicht für Pflanzen und andere Gegenstände, die zwischen zwei Orten im Geltungsbereich dieser Verordnung über ein Gebiet außerhalb des Geltungsbereiches im unmittelbaren Durchgangsverkehr befördert werden, wenn die Nämlichkeit mit Sicherheit festgestellt werden kann.

### § 22

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin. Sie gilt nicht im Saarland.

### § 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1957\*) in Kraft, soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) § 6 und Anlage 5 treten am 1. Juli 1958, § 7 Abs. 3 am 1. März 1961 in Kraft.

(3) Am 1. Oktober 1957 treten folgende Vorschriften, soweit sie noch gelten, außer Kraft:

1. Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen vom 11. Februar 1873 (Reichsgesetzbl. S. 43)<sup>1)</sup>;
2. Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben und sonstigen Teilen des Weinstocks vom 31. Oktober 1879 (Reichsgesetzbl. S. 303)<sup>1)</sup>;
3. Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 4. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 153)<sup>1)</sup>;
4. Bekanntmachung betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 12. Juli 1883 (Reichsgesetzbl. S. 242)<sup>1)</sup>;
5. Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-französischen Grenzbezirken vom 24. Mai 1884 (Reichsgesetzbl. S. 51)<sup>1)</sup>;
6. Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-schweizerischen Grenzbezirken vom 24. August 1884 (Reichsgesetzbl. S. 191)<sup>1)</sup>;
7. Verordnung betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Gewächsen sowie von sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues vom 16. Juni 1886 (Reichsgesetzbl. S. 191)<sup>1)</sup>;
8. Verordnung betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 7. April 1887 (Reichsgesetzbl. S. 155)<sup>1)</sup>;

\*) Am 1. Juli 1958 bzw. am 1. März 1959.

<sup>1)</sup> (nicht abgedruckt)

- 9 Bekanntmachung betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431)<sup>1)</sup>;
- 10 Bekanntmachung betreffend den Verkehr mit Erzeugnissen und Gerätschaften des Weinbaues in den deutsch-luxemburgischen Grenzbezirken vom 30. September 1904 (Reichsgesetzbl. S. 369)<sup>1)</sup>;
- 11 Bekanntmachung betreffend Änderung der Bekanntmachung über die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten vom 23. August 1887 - 18. Juni 1913 (Reichsgesetzbl. S. 325)<sup>1)</sup>;
- 12 Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 28. März 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 83)<sup>1)</sup>;
- 13 Verordnung zur Abwehr der Einschleppung der Kirschfliege vom 27. April 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 92)<sup>1)</sup>;
- 14 Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses v. 7. März 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 34)<sup>1)</sup>;
- 15 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten der Nadelholzpflanzen vom 3. Juni 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 188)<sup>1)</sup>;
- 16 Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung von bewurzelten Gewächsen, Kartoffeln und Obst bei der Einfuhr v. 5. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 203)<sup>1)</sup>;
- 17 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Blumenzwiebeln und Blumenknollen vom 7. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 204)<sup>1)</sup>;
- 18 Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über die einheitliche Regelung der Gebührenberechnung für alle Pflanzensendungen, die aus den der internationalen Reblauskonvention angeschlossenen Staaten eingehen und aus irgendeinem Grunde untersucht werden, vom 30. Juli 1931 - II 400 15)<sup>1)</sup>;
- 19 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus und der Apfelfruchtfliege vom 3. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 670)<sup>1)</sup>;
- 20 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen der Ulmen und der kanadischen Pappel vom 2. Februar 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 63)<sup>1)</sup>;
- 21 Zweite Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 351)<sup>1)</sup>;
- 22 Zweite Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Nelkenwicklers vom 30. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 492)<sup>1)</sup>;
- 23 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten und Schädlingen indischer Azaleen vom 9. November 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 528)<sup>1)</sup>;
- 24 Dritte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 20. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 230)<sup>1)</sup>;
- 25 Vierte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 11. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 468)<sup>1)</sup>;
- 26 Fünfte Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 1. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 178)<sup>1)</sup>;
- 27 Runderlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Gebühren für die Untersuchung von Apfelsinen, Mandarinen und Zitronen vom 17. April 1934 - II/2 1050)<sup>1)</sup>;

- 28 § 26 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes betreffend die Bekämpfung der Reblaus im Weinbaugebiet vom 23. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1543)<sup>1)</sup>;
  - 29 Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Nadelholzsamen und -zapfen vom 26. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 935)<sup>1)</sup>;
  - 30 Verordnung über das Verbot der Einfuhr von Laubholzsamereien und -pflanzen vom 16. April 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 456, 544)<sup>1)</sup>;
  - 31 § 7 der Neunten Verordnung zur Abwehr des Kartoffelkäfers vom 22. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 227) und § 1 Abs. 2 dieser Verordnung, soweit er die Einfuhr und Durchfuhr lebender Kartoffelkäfer in allen ihren Entwicklungsstufen verbietet)<sup>1)</sup>;
  - 32 Sechste Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der San-José-Schildlaus vom 12. September 1944 (Reichsgesetzbl. I S. 248)<sup>1)</sup>;
  - 33 Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelnematoden vom 20. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 500)<sup>1)</sup>;
  - 34 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung der Mittelmeerfruchtfliege vom 4. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 91)<sup>1)</sup>;
  - 35 Verordnung zur Verhütung der Einschleppung des Weißen Bärenspinners vom 31. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 733)<sup>1)</sup>;
- Bonn, den 23. August 1957, 10. Juni 1958, 20. Februar 1959  
 Der Bundesminister  
 für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

### Anlage 1

(zu §§ 1, 3, 12, 14 und 15)

#### Gefährliche Krankheitserreger und Schädlinge

##### I

#### A. Krankheitserreger:

##### 1. Viren

Viren der Erdbeeren (*Fragaria* [Tourn.] L.)

Viren der Obstgewächse (*Cydonia* Mill. *Malus* Mill. *Prunus* L., *Pyrus* L., *Ribes* L. und *Rubus* L.)

##### 2. Bakterien

A r t	K r a n k h e i t
<i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al	Feuerbrand

##### 3. Pilze

A r t	K r a n k h e i t
<i>Coniothyrium diplodiella</i> (Speg.) Sacc.	Weißfäule der Reben
<i>Endoconidiophora fagacearum</i> Bretz	Eichenwelke
<i>Endothia parasitica</i> (Murr.) And. et And.	Rindenkrebs der Edelkastanie
<i>Gloeosporium ampelophagum</i> (Pass.) Sacc.	Schwarzer Brenner der Reben
<i>Septoria musiva</i> Peck.	Septoria-Krebs der Pappeln
<i>Synchytrium endobioticum</i> Schilb.	Kartoffelkrebs

(Fortsetzung folgt)